



**Satzung des Vereins
adjuva
Verein zur Förderung des Gemeindeteils St. Franziskus
der Gemeinde St. Franziskus
innerhalb der katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „adjuva“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 47269 Duisburg-Großenbaum, Am Glockenturm 1

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeindelebens sowie die ideelle und finanzielle Förderung der pastoralen Arbeit im Gemeindeteil St. Franziskus Duisburg Großenbaum der Gemeinde St. Franziskus Großenbaum-Rahm. Ebenso unterstützt der Verein die Ausgestaltung, Erweiterung und Instandhaltung der Gebäude und Liegenschaften des Gemeindeteils in Duisburg-Großenbaum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Liturgie und des Altardienstes an St. Franziskus-Großenbaum.
 - b) Förderung und Unterstützung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe an St. Franziskus-Großenbaum.
 - c) Förderung und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeiten an St. Franziskus-Großenbaum
 - d) die Unterstützung bei der Ausgestaltung, Erweiterung und Instandhaltung von Gebäuden und Einrichtungen, wie Pfarr- und Jugendheim etc. für das gemeindliche, soziale und religiöse Leben
 - e) das Ermöglichen besonderer Veranstaltungen und sonstiger Aktivitäten mit christlichem, kirchlichem, mildtätigem, das Gemeindeleben fördernden Charakter, u.a. in diesen Räumlichkeiten
 - f) gezielte Veranstaltungen zur Unterstützung Bedürftiger
 - g) die Beschaffung von Mitteln und Weiterleitung (§§ 51 ff AO) dieser an andere Körperschaften, die ebenfalls steuerbegünstigt sind im Sinne der §§ 51 ff AO
 - h) Erwerb von Eigentum an und Unterhalt der kirchlichen Gebäude
 - i) Förderung von Erziehung und Bildung, sowie der Religion
 - j) Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements
3. Die Förderung soll nachrangig zum Eigenengagement der Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus stattfinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
5. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliedschaft endet ferner:
8. bei natürlichen Personen durch deren Tod,
9. bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit,
10. durch Ausschluss.
11. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aufgrund eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand hat das Mitglied schriftlich über den Ausschluss unter Angabe des Grundes zu informieren. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung diese über den Ausschluss von Mitgliedern zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch für das erste Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese enthält mindestens die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die laufende Wahlperiode statt.
6. Der Vorstand wählt den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin, den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und den Schriftführer oder die Schriftführerin aus seiner Mitte.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 7 Abs. 6 genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes zweimal im Jahr schriftlich einzuberufen und so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladung kann per Email erfolgen. Im Falle der Verhinderung des Versammlungsleiters vertritt ihn im Sinne des § 8 Abs. 4 der Schriftführer.
5. Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens, sowie die Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.
6. Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer bei einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung nicht anwesend, bestimmt der Vorstand für diese Sitzung einen Protokollführer.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin in Textform einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene postalische Adresse oder Emailadresse.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder diese beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- den Beschluss über Satzungsänderungen sowie sonstiger ihr vom Vorstand unterbreiteter Angelegenheiten,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- sowie alle übrigen Aufgaben, die durch die Satzung nicht dem Vorstand übertragen worden sind.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Im Fall deren Verhinderung leitet ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern durch Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt oder nicht durch die Mehrheit eine geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahres, sowie das Vereinsvermögen und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist beim jeweiligen Tagesordnungspunkt unter Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung auf den Antrag zur Änderung der Satzung hinzuweisen. Der Tagesordnung ist als Anlage eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neu zu fassenden Satzungsbestimmung beizufügen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Zur Auflösung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Gemeindeteil St. Franziskus Duisburg-Großenbaum zu verwenden hat.

§ 17 Kirchlicher Verein

Die Erhebung und Änderung der Satzung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Essen.

§ 18 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt im Eintragungs- bzw. Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung in Kraft.